

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.02.1987

Geschäftszahl

86/08/0231

Rechtssatz

Als Täter im Sinne des § 27 Abs 1 ArbeitsruheG in Verbindung mit § 3 Abs 2 dieses Gesetzes kommt nur der Arbeitgeber (dessen Bevollmächtigter) in Betracht (Hinweis auf das zu § 28 AZG ergangene E 21.11.1984, 81/11/0077 = ZfVB 1985/3/900).